

Abwägungstabelle (Stand: 06.02.2024)

Verfahrensart:	Bebauungsplan
Verfahrensname:	Kläranlage, 1. Änderung (SO Wertstoffhof)
Verfahrensschritt:	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Zeitraum:	20.10.2023 - 24.11.2023

Person ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
27193 Er-3	Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister (...), stellt am: sehr geehrte Frau (...), 24.11.202 sehr geehrte Damen und Herren, in der oben genannten Angelegenheit danken wir für Ihr Schreiben vom 11.10.23 und übermitteln namens und im Auftrag unserer Mandanten zum nunmehr ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans folgende Stellungnahme: I. Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) Zunächst erscheint der neue Recyclinghof unwirtschaftlich und als Fehlplanung. So leben unserer Information nach ca. 7.000 Einwohner in der Passauer-Innstadt, das sind ca. 2.000 Haushalte, von denen laut eigener Zählung der ZAW den Ersatzsammelhof in der Kapuzinerstraße gerade mal 218 pro Woche frequentieren und nur ein 1/15 des Bundesdurchschnittes an Leichtverpackungen usw. zum Recycling abgibt. Hiernach erscheint das Bringsystem aber unwirtschaftlich. In der Abwägungstabelle Stand 03.07.2023 werden im Punkt 2 zwei Öffnungstage erwähnt, was eine weitere Reduktion der abgegeben Wert- stoffmenge führt und die Erforderlichkeit weiter minimiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit den Einwendungen wurde sich ausführlich auseinandergesetzt. Das Ergebnis der ausführlichen Abwägung lautet, dass die Einwendungen nicht dazu geeignet sind, von den beabsichtigten Planungen abzusehen. I. Auf die Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand 03.07.23 wird verwiesen. Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Steht eine Bauleitplanung zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in Beziehung, so ist sie generell zulässig. Die in der Abwägung vom 03.07.23 angegebenen zwei Öffnungstage sind zu korrigieren. Richtigerweise handelt es sich um drei Öffnungstage. Wertstoffhöfe sind ein zentraler Baustein der Abfall- und Wertstoffeffassung und wesentlicher Bestandteil des örtlichen Entsorgungsangebots. Durch die Einrichtung von Wertstoffhöfen wird die haushaltsnahe Sammlung von Abfällen und Wertstoffen ergänzt und somit ein umfassender Service der Abfallentsorgung gewährleistet. Es liegt im Ermessen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE), wo und wie viele Wertstoffhöfe im Entsorgungsgebiet eingerichtet werden sollen. Ausschlaggebend für die Entscheidung sind neben den abfallwirtschaftlichen Aspekten vor al-

	Soweit wir wissen, soll ja auch im Stadtgebiet Passau eine Abstimmung zur "Gelben Tonne" stattfinden, was die ZAW-Höfe aber obsolet machen würde. Die Forcierung zum Erhalt des bestehenden Systems ist vor den Vorteilen eines Hol-Systems nicht verständlich. Vor diesem Hintergrund scheint eine Prüfung auf Einhaltung des Kreislaufwirtschafts & Abfallgesetzes angebracht. Aktuell eine entsprechende Bauplanung zu betreiben, erscheint außerdem nicht erforderlich im Sinn von § 1 Abs. 3 BauGB. Auch die Aussagen zu den Alternativen in den ausgelegten Unterlagen sind falsch. So wurde ein tlw. überdachtes Gewerbegebiet ohne Anwohner in der Rosenau zwar in der Öffentlichkeit diskutiert, aber nicht aufgeführt. Eine Auseinandersetzung mit dem Vorschlag unserer Mandanten, den Bolzplatz zu nehmen, fehlt ebenso.	lem demografische, geografische sowie städte- und verkehrsplanerische Gesichtspunkte. In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die Akzeptanz durch den Bürger ist die Erreichbarkeit des Wertstoffhofs ein wesentlicher Faktor. In Anbetracht der besonderen Rahmenbedingungen, insbesondere der eingeschränkten Verkehrsanbindung und Entfernung zu den weiteren Wertstoffhöfen Auerbach, Heining und Grubweg, ist für den Stadtteil Innstadt ein eigenständiges Entsorgungsangebot erforderlich. Auch wenn die Einführung einer „gelben Tonne“ ab 2028 im Raum steht, hat der öRE nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz weiterhin dafür zu sorgen, dass ein System aufrechterhalten wird, das eine vom gemischten Siedlungsabfall getrennte, flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern oder in deren Nähe oder durch eine Kombination beider Varianten in ausreichender Weise und für den Endverbraucher unentgeltlich sicherstellt. Bei den für das Holsystem „Gelbe Tonne“ in Frage kommenden Leichtverpackungen handelt es sich um 9 Fraktionen. Damit würden in den Wertstoffhöfen lediglich 8 Absetzcontainer entfallen. Daneben gilt es jedoch mehr als 20 andere Fraktionen weiterhin im Bring-System auf den Wertstoffhöfen zu erfassen. Mindestens 19 Container für Metallschrott, Bauschutt, Grüngut, Kartonagen etc. und Sammelboxen für Kleinfraktionen (Wachs, Kork, Energiesparlampen, Druckerpatronen, Batterien, Problemabfälle etc.) müssten hierfür auf den Wertstoffhöfen verbleiben. Vor diesem Hintergrund ist der geplante Wertstoffhof Passau-Haibach, unabhängig von einer Entscheidung über die Einführung der „gelben Tonne“, unverzichtbar. Die Ausführungen zu dem tlw. überdachten Gewerbegebiet ohne Anwohner in der Rosenau können nicht nachvollzogen werden, ein entsprechender Standort konnte nicht ermittelt werden. Die seit Anfang April 2023 eingerichtete Übergangslösung auf einem
--	--	---

Die jetzige Übergangslösung schließlich ist nicht einmal erwähnt. Diese findet sich (überdacht) in der Kapuzinerstraße 16 in einem städtischen Bauhof und könnte entfristet werden und wäre wesentlich weniger hochwassergefährdet und für einen Großteil der Innstädter Bevölkerung wesentlich besser zu erreichen. Infolgedessen könnte der Bauhof auf das geplante Gelände in der Wiener Straße verlegt werden. Er hat einen kleineren Footprint, erzeugt weniger Lärm und vor allem keine Geruchsemission. Somit wäre dem im nächsten Kapitel besprochenen "Gebot der Rücksichtnahme" Vorschub geleistet

Die Einführung eines Hol-Systems "Gelbe Tonne" ist jedoch in jedem Falle klar vorzuziehen.

II. Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB)

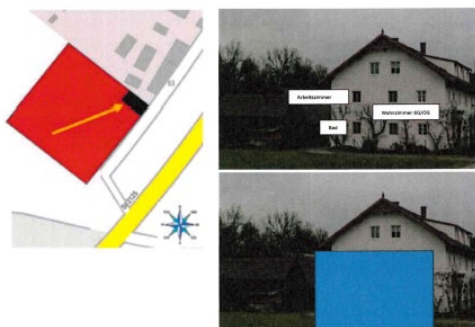
Auch gegen diese Planungsleitlinie verstößt die aktuelle Bauleitplanung. Die aktuelle Maßnahme löst einen wesentlich höheren „Flächenfraß“ aus; da der Betrieb auf der aktuell kleinen Fläche nach der Wahrnehmung unserer Mandanten doch auch abgewickelt werden kann.

III. Gebot der Rücksichtnahme

Darüber hinaus erscheint die streitgegenständliche Bauleitplanung natürlich völlig unzumutbar gerade gegenüber unserem Mandanten.

1. Gebot der Rücksichtnahme

Dies betrifft zunächst Ort und Höhe der Bebauung, die eine fast komplette Verschattung des Wohnanwesens unserer Mandanten bewirken würde, so wie eine komplette Verbauung des derzeit bis zum Kräuterbach reichenden Blicks im Erdgeschoss. Das mit einer maximalen Länge von 10 m und einer Höhe von 5 m geplante Wirtschaftsgebäude würde das bestehende Wohnhaus komplett bis ins 1.OG abdecken, die Lichtverhältnisse im Innenraum (2x Wohnzimmer, 1x Arbeits-/Kinderzimmer, 1x Bad) stark negativ beeinflussen, da die bauartypische kleinen Fenster schon wenig Licht in die Innenräume lassen und eine weitere Verschattung (Gebäude und/oder Begrünung) die Wohnqualität deutlich verschlechtert. Besonders in den Monaten Oktober bis März würde die wichtige direkte Nachmittagssonne (linkes Bild, oranger Pfeil) fehlen. Um die Abdeckung der Hausfront meines Mandanten zu veranschaulichen sind die beiden rechten Bilder anzuschauen. Das blaue Rechteck entspricht in Etwa einer Fläche von 10 x 5m.



Der Hinweis auf die Erweiterung der Kläranlage ist sachlich richtig, ob diese

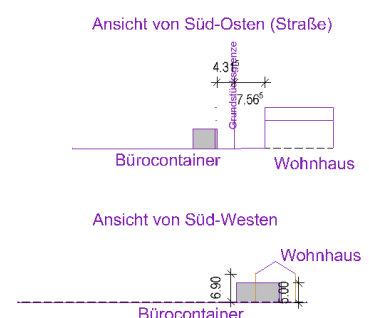
Park & Ride Parkplatz an der Kapuziner Straße 57 (nicht wie angeführt Kapuziner Straße 16) liegt bauplanungsrechtlich in einem faktischen Mischgebiet. Ein Wertstoffhof ist in einem Mischgebiet nicht zulässig, weshalb dieser Standort lediglich für die Überbrückung bis zur Fertigstellung des neuen Wertstoffhofes herangezogen werden kann. Zudem besteht an diesem Standort nach wie vor der Bedarf eines park + ride Platzes.

II. Auf die Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand 03.07.23 wird verwiesen.

III. Auf die Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand 03.07.23 wird verwiesen

1. Auf die Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand 03.07.23 wird verwiesen

Der geplante Containerstandort in den möglichen Ausmaßen 10 x 6 m, beeinflusst nicht die Wohnqualität. Der Container wird südwestlich des Wohnhauses in einem Abstand von mehr als 11 m zur Außenwand des Wohnhauses errichtet. Die nachbarschützenden Belange mit ausreichender Belichtung, Besonnung und Belüftung sind mit Einhaltung des Art. 6 BayBO entsprechend berücksichtigt und somit auch gewahrt.



Der Containerstandort wurde in der südöstlichen Ecke gegenüberliegend zum Wohnhaus insbesondere aus

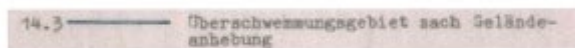
jedoch vor dem Hintergrund einer fast konstanten Bevölkerungszahl in Passau über die letzten 25 Jahre je realisiert wird, ist fraglich (Erforderlichkeit).

Im Bebauungsplan Kläranlage (138689_6356 43) von 1978 ist die Erweiterungsfläche gekennzeichnet:



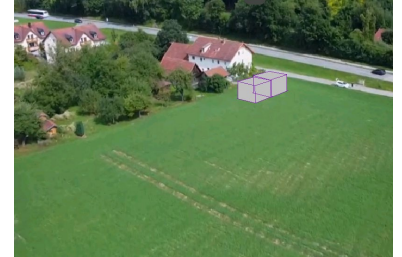
Dabei war wohl eine Anhebung des Geländes und eine Verkofferung des Kräuterbachs vorgesehen, welche beide nach heutiger Hochwasserschutzgesetzgebung für diesen Bereich nicht mehr zulässig sind (Retentionsfläche, Starkregenereignisse, etc.).

Inwieweit, der Erweiterungsplan von 1978 einer Prüfung nach aktuellem Recht standhalten würde, bleibt fraglich, ebenso, ob auf Basis eines fraglichen Bestandes umgewidmet werden darf.



Ebenso wurde die im Bebauungsplan von 1978 vorgegebene breite feldgehölzartigen Gehölzanpflanzung nach Norden und Osten zur Wiener Str. überplant. (Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Ost. 470 Erstellt am: 20.06.2023 Aktenzeichen Dst. 470 NatSch/Z) Was zu einer klaren Benachteiligung unseres Mandanten gegenüber der ursprünglichen Planung führt und dem Gebot der Rücksichtnahme widerspricht.

Lärmschutzgründen (aktiver Lärmschutz) gewählt. Zusätzlich bietet der Container Sichtschutz. Die Anordnung der geplanten baulichen Anlage am gewählten Standort dient somit dem Nachbarschutz.

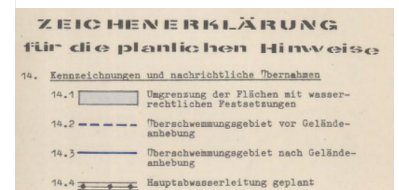


Der Bebauungsplan Kläranlage wurde 1978 aufgestellt, da die Notwendigkeit für die Stadt Passau bestand, Flächen für Anlagen der Entsorgung auszuweisen.

Ein Erweiterungsbedarf der bestehenden Anlage kann auch zukünftig nicht ausgeschlossen werden, weshalb der Geltungsbereich des Urplanes nicht reduziert wird (vgl. Stellungnahme der Fachstelle Stadtentwässerung vom 15.05.23 – Abwägungstabelle frühzeitige Behördenbeteiligung).

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Kläranlage“, Gmkg. Beiderwies wurde 1978 aufgrund der dazumal geltenden Rechtsnormen erlassen. Insoweit muss der genannte B-Plan auch nicht dem aktuellen Recht entsprechen. Die gegenständliche Änderung wird selbstverständlich den aktuell gültigen Regularien und Normen gerecht.

Im Bereich der Erweiterung der Kläranlage enthält der B-Plan weitgehend nur Hinweise und nachrichtliche Übernahmen, so auch das Überschwemmungsgebiet.



Eine Festsetzung, wonach das Gelände aufzuschütten ist, befindet sich im Urplan nicht.

Der Standort des Wertstoffhofes wurde im Nordosten des Geltungsbereiches des Urplanes gewählt, da zum Kräuterbach hin eine möglichst große Grün- und Gehölzfläche erhalten bleiben soll.

Die festgesetzte Gehölzpflanzung, die in Natura nicht existiert, aber im Bebauungsplan als Eingrünung vorgesehen ist, ist entsprechend auszugleichen. Eingriff und Ausgleichsbeurteilung, sowie die erforderliche Ausgleichsfläche sind im Umweltbericht behandelt und dargestellt.

Ebenfalls wurden im aktuellen Plan die Eingrünung des Wertstoffhofes festgesetzt. Diese Eingrünung des Wertstoffhofes mit einer umlaufenden Hecke trägt des Weiteren gestalterisch dazu bei, dass das Vorhaben von dem Wohnhaus nicht unmittelbar einsehbar ist.

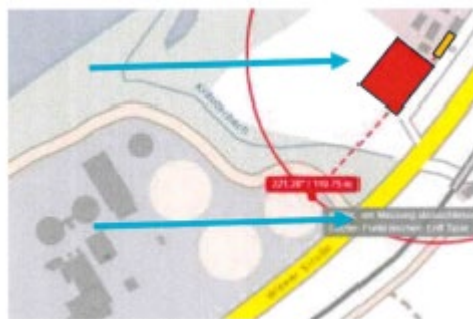
2. Geruchsimmissionen

Auch Geruchsimmissionen rügen unsere Mandanten. Auch hier zeigt die Erfahrung immer wieder, dass ein solcher Recyclinghof unmittelbar neben Wohnbebauung schlichtweg deplatziert ist.

Die Einordnung des Grundstücks unseres Mandanten zum Außengebiet/Siedlungsplatter ist uns bewusst. Deswegen erklären wir kurz den momentanen Einfluss der einzelnen gewerblichen Nachbarn auf unseren Mandanten.

- Kläranlage:

o Entfernung ca. 120m vom nächsten Klärbecken bis zum Wohnhaus unseres Mandanten.



Quelle: Bayernatlas

Windrichtung: hauptsächlich west (blaue Pfeile), was bedeutet, dass etwaige Gerüche, die bei einer intakten Kläranlage nicht im Betrieb auftreten, am Wohnhaus vorbei getragen werden. Dies entspricht auch der Erfahrung aus nun 7 Jahren mit dem Wohnort. Einzig bei Inversionswetterlagen gibt es kurzzeitige Geruchsereignisse (<1Tag und < 3Tage/a).

o Sollte sich jedoch eine Geruchsquelle auf dem geplanten Gebiet (rotes

2. Auf die Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand 03.07.23 wird verwiesen.

Bei der Darstellung einer etwaigen Geruchsbelastung bei einer Windrichtung aus West, ist nur ein marginaler Bereich des Wohnhauses betroffen.



Aufgrund der Außenbereichslage sind etwaige Geruchsbeeinträchtigungen hinzunehmen, soweit diese ein unerträgliches Ausmaß nicht überschreiten. Das Wohnhaus auf der Fl.Nr. 398, Gmkg. Beiderwies liegt ca. 30 m von Containern bzw. 15 m vom Bürocontainer des Wertstoffhofes entfernt. Des Weiteren dürfen nur Container verwendet werden, welche dicht abschließbar sind und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes sind zudem auf drei Öffnungstage pro Woche (Korrektur zur Abwägungstabelle, Stand 03.07.23) begrenzt. Infolge des Abstandes der Container zum Immissionsort und

Rechteck) befinden, würde der Wind den Gestank direkt in die zentralen Wohnbereiche (2x Wohnzimmer, 1x Arbeits-/Kinderzimmer) drücken.

- Lackiererei/Tankstelle/KFZ-Werkstatt:

o Entfernung ca. 120m



o Diese drei erwähnten Betriebe sind auf der anderen Seite des Siedlungssplitters und für unseren Mandanten nur von kleinen Teilen des Grundstücks aus optisch wahrnehmbar.

o Die Lackiererei ist nach unserem Wissen seit mInd. einem Jahr außer Betrieb und zu einem Warenlager umfunktioniert.

o Tankstelle und Kfz-Werkstatt, sind, wie schon erwähnt, nicht oder kaum wahrnehmbar.

3. Lärmimmissionen

Dies gilt natürlich auch für den hierdurch zu erwartenden Lärm. Dabei krankt das vorliegende Schallgutachten vom 21.02.23 schon an der faktischen Einordnung des Gebiets. Offensichtlich wurden Mischgebiets- bzw. Dorfgebietsrichtwerte zugrunde gelegt (vgl. Ziff. 2.4 sowie Ziff. 2.5.). Nach der Schutzwürdigkeit liegen unsere Mandanten aber natürlich in einem Wohngebiet. Es verwundert vor diesem Hintergrund nicht, dass das Gutachten auch zu einem falschen Ergebnis kommt.

Der Hinweis auf Lackiererei, Tankstelle und Kfz-Werkstatt ist hinfällig, da bei einem Abstand von ca. 120m und Wohnbebauung zwischen den drei genannten und dem Haus unserer Mandanten keine Lärmimmission stattfindet.

Der bestehende lärmtechnische Zustand ist somit in seinem Bestand zu schützen.

aufgrund der abschließbaren Container sind Überschreitungen in einem unerträglichen Ausmaß von Immissionswerten hinsichtlich Gerüche, unabhängig von der Windrichtung, deshalb nicht zu erwarten.

Auf die begrenzten Öffnungstage des Wertstoffhofes und die dicht abschließbaren Container wird erneut verwiesen. Aufgrund des Hochwasserschutzes ist eine freie Lagerung von Stoffen ohnehin im Vorhinein ausgeschlossen.

Nicht hinnehmbare Geruchsimmisionen sind daher nicht zu erwarten.

3. Auf die Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand 03.07.23 wird verwiesen.

Nachbarschützende Ansprüche werden allgemein angenommen, wenn das Vorhaben zum Nachteil des Nachbarn schädliche Umwelteinwirkungen iSd § 3 Abs. 1 BImSchG hat.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Beeinträchtigungen, die das nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässige Maß nicht überschreiten, begründen keine Verletzung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots. Die Wohnnutzung unterliegt im Außenbereich höheren Duldungspflichten. Insoweit kann nach allgemeiner Auffassung

	der Eigentümer eines im Außenbereich gelegenen Grundstücks für sein Grundstück keinen höheren Schutzstandard fordern, als er im Misch- bzw. Dorfgebiet vorgesehen ist. Eine unzumutbare Belästigung bzw. eine Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme ist somit nicht gegeben. Folgende schalltechnische Auflagen sind lt. Gutachten (Schalltechnischer Bericht, Nr. S2301010 vom 21.02.23) als Festsetzung im B-Plan zu beachten: ☐ Der Betrieb des Wertstoffhofes ist Werktags auf 3 Stunden im Zeitraum von 07.00 – 20.00 Uhr zu beschränken. ☐ Die Containertauschvorgänge sind Werktags auf den Zeitraum von 07.00 – 20.00 Uhr zu beschränken. ☐ Die Absetzcontainer für Metallschrott, Bauschutt und Altglas sind im südwestlichen Bereich des Wertstoffhofes aufzustellen. Zusätzlich soll der im Nordosten geplante Lagercontainer als Lärmabschirmung dienen.
4. Trennungsgrundsatz Dabei impliziert schließlich schon der (auch § 50 BimSchG zu entnehmende) Trennungsgrundsatz, dass konfliktträchtige Nutzungen wie hier schlicht nicht direkt neben Wohnbebauung geplant werden sollten. Es kann daher nicht Aufgabe einer schalltechnischen Beurteilung oder gar des Auflagenvollzugs sein, Zeit und Häufigkeit der Anlieferung oder Ablieferung so gering zu minimieren, dass „irgendwann“ keine Verletzung des Rücksichtnahmegebots mehr erfolgt; dies wird ja dem Charakter eines Recyclinghofes umgekehrt auch nicht gerecht. Vielmehr wäre dieser eben fernab von Wohnbebauung zu platzieren, oder jedenfalls in gebotenem Abstand. Ganz sicher aber nicht direkt neben Wohnbebauung, wie bei unseren Mandanten. 5. Hochwasser Als Fehlplanung erweist sich der Recyclinghof auch insofern, als - wieder einmal - eine Ausnahmegenehmigung nach wasserrechtlichen Vorschriften dazu dienen soll, an einer Stelle zu bauen, die hierfür eigentlich nicht vorgesehen ist.	4. Auf die Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand 03.07.23 wird verwiesen. 5. Auf die Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand 03.07.23 wird verwiesen. Die hydraulische Nachweisführung zeigt im Bestand, dass die Wassertiefen auf dem Gebiet des geplanten Wertstoffhofes zwischen 0,5 m und 3,1 m liegen. Die durchschnittliche Wassertiefe beträgt hier rund 1,6 m. Auf dem Gelände des Flurstücks 398 (Nachbargrundstück) liegen die Wassertiefen zwischen 0,2 m und 3,9 m. Der Durchschnitt beträgt hier etwa 2,2 m.



Zur Veranschaulichung des Hochwasser-bewusstseins der Stadt Passau ist das linke Bild dienlich.

Im Expose zum Haus unseres Mandanten befand sich u.a. diese Ansicht mit dem Vermerk der Hochwassermarke von 2013 (blau). Der rote Strich vermerkt die ungefähre Höhe des gerade fertig gestellten Hochwasserschutzes des benachbarten Klärwerkes. Das entspricht gut 2 Meter über dem Bodenniveau der geplanten ZAW-Anlage.

Während ein Überflutungsschutz bei einer Kläranlage richtig erkannt und ausgeführt wird, wird die ZAW-Anlage förmlich "ins Wasser geschmissen". Wie kommt es also zur komplett diametralen Betrachtung zum Schutz von Infrastruktur. Gerade nach Hochwasserereignissen steigt das zu entsorgende Aufkommen extrem, was wiederum einer funktionierenden Entsorgung bedarf, die jedoch bei einem kürzlich überfluteten Sammelhof nicht gegeben ist.

Jede "Verschärfung" des Hochwasserschutzes wird natürlich obsolet, wenn von hierfür eigentlich nicht vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen dann wieder großzügig Gebrauch gemacht wird. Hierauf würde sich aber die aktuelle Planung selbst verweisen.

Dies zeigt auch der Vorschlag, „im Hochwasserfall ... die Problemabfälle so- wie alle Container" schlicht abzutransportieren; wie uns unser Mandant mitteilen, hat dies 2013 mit dem Wertstoffhof bereits nicht funktioniert. Letztlich zeigt sich auch hier wiederum nur die völlig verfehlt Lage.

Die Wassertiefen der Donau betragen im Planfall auf dem Gelände des Wertstoffhofes zwischen 0,5 m und 3,2 m, im Bereich des Teiches, durchschnittlich rund 1,5 m. Auf dem Gelände des Flurstücks mit der Nummer 398 (Nachbargrundstück) zwischen 0,2 m und 3,9 m. Der Durchschnitt beträgt ebenfalls wieder etwa 2,2 m. Die Überflutungssituation auf dem benachbarten Grundstück wird sich also durch den Wertstoffhof nicht nachteilig verändert. Auch im direkten Vergleich der Wasserspiegel bestätigt sich dieses Ergebnis bei der durchgeführten hydraulischen Überrechnung

Bloße Umplanungen, etwa die Änderung der Gebietsart eines bereits bestehenden Baugebiets, sowie Umplanungen bestehender Bebauungszusammenhänge fallen nicht unter das Planungsverbot im ÜG. In diesem Fall sind die Belange des Hochwasserschutzes im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung (§78 Abs. 3 WHG, § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 12, Abs. 7, § 2 Abs. 3 BauGB) sowie der für die Vorhabenzulassung erforderlichen hochwasserschutzrechtlichen Abweichungsentscheidungen (§ 78 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 WHG) zu berücksichtigen.

Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 78 Abs. 3 WHG sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Zu 1.: Der Wertstoffhof ist hinsichtlich möglicher Hochwassergefahren für die angrenzenden Grundstücke verträglich (keine Risikoverlagerung). Durch die Bauleitplanung erfolgen keine nachteiligen Auswirkungen auf den natürlichen Abfluss durch Rückstau bei Hochwasser auf Grundstücke, die flussaufwärts oder flussabwärts gelegen sind (vgl. hydraulische Nachweisführung).

Zu 2.: Die geplante Bebauung wird den bestehenden sowie den geplanten Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen weder in ihrer Funktion und noch in ihrer Leistungsfähigkeit.

Siehe hierzu Anlage zum B-Plan: Hydraulisches Nachweisverfahren

Die wasserrechtliche Ausnahme genehmigung nach § 78 Abs. 2, Abs. 5 WHG ist im Zuge des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens einzuholen. Hierzu ist auch ein Räumungskonzept vorzulegen, welches gewährleistet, dass der Wertstoffhof bei Hochwasser rechtzeitig geräumt werden kann.

Durch die wasserrechtliche Ausnahme genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG wird eine Befreiung von dem bestehenden repressiven Bauverbot erteilt.

Vgl. hierzu auch die Stellungnahme des WWA vom 24.11.2023.

Das angesprochene Räumungskonzept liegt bis dato nicht vor und es bleibt zu bezweifeln, dass es funktioniert. Hier die Begründung unserer Zweifel. Geographisches:

Geplanter Abstellort:

Geplanter Abstellort:



Quelle: Bebauungsplanentwurf 424558_2

Der geplante Abstellort ist vom bisherigen ZAW-Sammelhof knappe 200m entfernt.

Zum Räum- und Sicherungskonzept:

Erst im Zuge der Beantragung des Einzelvorhabens ist eine Ausnahme nach §78 Abs. 5 WHG mit den zugehörigen Anforderungen, u.a. Vorlage Räum- und Sicherungskonzept zu beantragen.

Der Antragsteller der Ausnahme genehmigung ist bezüglich des Räum- und Sicherungskonzeptes in der Verantwortung. Es muss gewährleistet werden, dass die Strategie „Nachgeben“ gemäß Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung der Stadt Passau erreicht wird.

Bei der Erstellung des Räum- und Sicherungskonzeptes obliegt es dem Antragsteller den entsprechenden Personaleinsatz, ein Logistikkonzept, die Befahrbarkeit der Anfahrtswege, sowie die Tragfähigkeit von Überbrückungen entsprechend zu berücksichtigen. Eine Abstimmung des Gesamtkonzeptes

mit dem Ordnungsamt und deren Erfahrungswerten abgelaufener Hochwassereignisse ist dabei erforderlich. Das erarbeitete Konzept ist nach weiteren Hochwassereignissen stets anzupassen und fortzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die Erfahrungen aus dem Hochwasser von 2013.



Zur Befahrbarkeit der Zufahrtswege:

Sämtliche Straßen ausgehend von der B85 bis zum Wertstoffhof müssen zu diesem Zeitpunkt noch frei befahrbar sein, wie auch der Standort des Abstellortes. Bei der Wahl des Abstellortes waren als Kriterien eine hochwasserfreie Lage und eine kurze Entfernung (ca. 650 m) ausschlaggebend.

Die Ersatzlagerplätze sind für den Ernstfall frei zu halten.

Bei den bisherigen bedeutenden Events der Neuzeit (Donau 2013 und Haibach 2016) wurden die Container nicht mal diese 200m bewegt.



Mit dann über 700m ist die geplante Entfernung fast vervierfacht. Zusätzlich wird der Transport durch den Verkehr auf der Wiener Straße, welche 2x gekreuzt werden muss, behindert. Was sagt das Räumungskonzept dazu?

Verhalten der Donau:

Lt. Umweltgutachten (424560_4) steigt die Donau nur um 4 cm/Stunde. Dies ist zu bezweifeln.

Erklärung: Der vom geplanten Grundstück nächstgelegene Messpunkt Achleiten liegt ca. 700m flussabwärts.

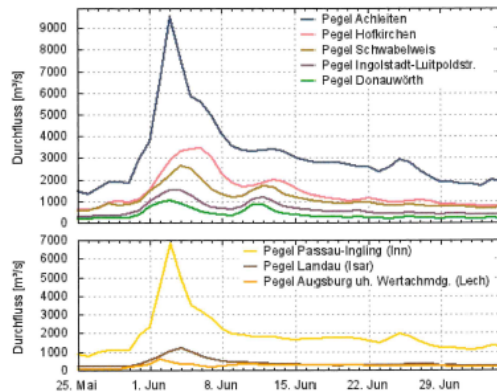
Zum Wasseranstieg:

Eine generelle Aussage bezüglich des Anstieges des Wasserspiegels von 4cm je Stunde kann nicht getätigt werden. Es kommt je nach Fallkonstellation darauf an, ob es sich um ein Inn-betontes oder Donau-betontes Hochwasser handelt. Somit ist bei einer Erstellung eines Räum- und Sicherungskonzeptes enorm wichtig, ausreichende Pufferzeiten einzuplanen.



https://www.hnd.bayern.de/pegel/donau_bis_passau/achleiten-10094006/abflusstafel?

An diesem Messpunkt gestaltete sich das HW2013 laut der Informationsplattform Undine am jeweiligen Stichtag Im Diagramm gezeigt.



https://undine.bafa.de/vorschau/donau/extremereignisse/donau_hw2013.html

Das Wasser stieg also innerhalb von 48 Stunden (01-03.Juni 2013) von ca. 3800 auf ca. 9800m³/s (sogar 10100 m³/s lt. HND), was also einem Zuwachs von mindestens 6000m³/s entspricht.

Verglichen mit der Abflusstafel der Messstelle Achleiten bedeutet das einen Anstieg des Wasserstandes von 540cm. (grün) auf 1010cm (rot)

Aktuelle Abflusstafel (Alle Werte in m³/s)											
cm	00	10	20	30	40	50	60	70	80	90	
200				380	567	701	827	945	1060	1170	
300	1270	1370	1470	1570	1690	1810	1930	2040	2160	2270	
400	2380	2490	2600	2700	2810	2910	3020	3120	3220	3320	
500	3420	3520	3620	3720	3820	3920	4010	4110	4200	4300	
600	4390	4510	4630	4740	4860	4980	5100	5220	5350	5470	
700	5590	5720	5840	5970	6100	6220	6350	6480	6610	6740	
800	6870	7010	7140	7270	7410	7540	7680	7820	7950	8090	
900	8230	8370	8510	8650	8790	8930	9070	9220	9360	9500	
1000	9650	9800	9940	10100	10200	10400	10500	10700	10800	11000	
1100	11100	11300	11400	11600	11700	11900	12100	12200	12400	12500	
1200	12700	12800	13000	13200	13300	13500	13600	13800	14000	14100	

https://www.hnd.bayern.de/pegel/donau_bis_passau/achleiten-10094006/abflusstafel?begin=30.05.2013&end=05.06.2013

Das entspricht einem Anstieg um 470cm in 48h oder 9,8cm/h, Damit ist der im Umweltgutachten genannte Wert hinfällig, zu berichtigen und das Räumungskonzept entsprechend aufzustellen.

Entfernung/ Zeitfenster/ Durchkommen:

Vom geplanten Bauplatz aus sind die unserem Mandanten bekannten nächsten beiden größeren ZAW- Standorte mit entsprechenden Maschinen

Der Zeitpunkt der Räumung hat sich an HW-Koten, hier den oberstromigen Bezugspegel Passau Ilzstadt zu orientieren.

Die Hinweise und Aussagen im Umweltbericht wurden dahingehend überarbeitet.

Die maßgebenden Hochwasserkoten können dem Hochwassernachrichtendienst entnommen werden.

Entfernung/ Zeitfenster/ Durchkommen:

Ebenfalls Teil des zu erstellenden Räum- und Sicherungskonzeptes.

zum Containertransport (Absetzkipper) entweder in Hellersberg oder Pfeningbach platziert, beide sind ca. 10km entfernt.



Quelle Bayernatlas

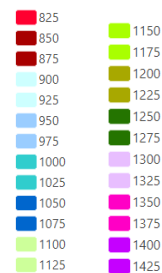
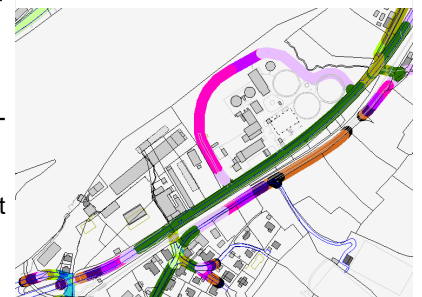
Ein Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation muss in einer Notfallsituation alarmiert werden, zum nächsten Ort mit entsprechend Maschinerie einleiten (Sonderrechte am priv. FZ vorhanden?), dort in einen Absetzkipper steigen und diesen durch eine notorisch verstopfte Stadt über hochwassergefährdete Brücken (max. Last Marienbrücke im HW-Fall?) und diverse Bachläufe in der Innstadt bringen, um dann den ersten Container aufzunehmen.

Für eine Hochwasserlage an der Donau ergibt sich, überschlägig gerechnet dafür eine Gesamtzeit von ca. 7,5 h und ein Alarmierungswasserstand von

Ausreichende Pufferzeiten sind einzuplanen.

Die Problemabfälle und Abfallcontainer sind zeitgerecht vor Sperrung von Zufahrtsstraßen wie die Gottfried-Schäfer-Straße und Kapuzinerstraße zu räumen. Im Räum- und Sicherungskonzept sind deshalb die erforderlichen Zeiträume für die Anfahrt sowie für den Räumungsprozess selbst ausreichend und belastbar einzubeziehen. Starkregenereignisse im Bereich des Einzugsgebietes des Kräuterbaches sind im Räumungskonzept ebenfalls angemessen zu berücksichtigen. Die Grundstückszufahrt muss gewährleistet sein.

Straßenüberschwemmungshöhe
Wiener Straße:



8,5 m. Das entspräche dem Hochwasser von 2002 als Startpunkt.



(Anzahl der Container lt. Google Maps = 22)

Anzahl Container	20	Stk
Aufnahme	5	min
Fahrzeit einfach	3	min
Abstellen	8	min
Summe	320	min

cm	
10	Steigrate
8527	Wasserstand Alarmierung
9600	Wasserstand Überflutung
1000	Sicherheitsreserve

Überflutungsmarke lt. Wasserstand aus Abflusstabelle Achleiten

	Zeit	Wasserstand
	h	cm
Alarmierung MA bis Ankunft ZAW-Zentrale	1	8537
Durchfahrt Passau - Achleiten	1	8547
Aufnahme/Fahren/Abladen	5,3	8600

So also eine rechtzeitige Alarmierung stattfinden sollte, bleibt fraglich, ob ein Fahrzeug dieser Masse überhaupt die auf dem Weg befindlichen Gewässer überqueren darf, um zum eigentlichen Einsatzort zu kommen.

Liste der Hindernisse, Gewässerüberquerungen und andere Besonderheiten:

- Donau (von Hellersberg aus)
- Inn - Marienbrücke mit notorischem Stau am unteren Sand und in der Mariahilfstraße
- Mühlbach (Senke) ist zusätzlich eine Engstelle
- Kräuterbach, bei Hochwasser mehrfach (40x, 2x pro Container) überquerbar?

Im „424569_5_umweltbezogene_Stellungnahmen nimmt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (Dienstort Passau) Erstellt am: 13.06.2023 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-17566/202311“ ab Seite 13 explizit Bezug auf Starkregenereignisse und deren lokale Auswirkungen Bezug. Auf die Anfälligkeit des Standortes für Überschwemmung durch Starkregen wird explizit hingewiesen.

Starkregenereignis Kräuterbach:

In einer gesonderten Simulation (siehe Erläuterungsbericht 34873 – Wertstoffhof Haibach – hydraulische Simulation Kräuterbach) wurde aufgezeigt, welche Folgen ein Hochwasser/Starkregenereignis durch den naheliegenden Kräuterbach auslösen kann.



Für die hydraulischen Berechnungen wurde das tiefengemittelte 2d-Abflussmodell „Hydro_As-2d“ und die Pre- und Postprocessing-Software „SMS“ verwendet. Als Zufluss-Randbedingung für das 2D-Modell wurde die HQ100-Ganglinie, die von der Firma Spekter bereitgestellt wurde, herangezogen. Von einem Wassertau ist demnach nur der südöstliche Teil der Fläche mit einer Einstauhöhe von max. 33 cm betroffen. Aufgrund des höheren Eigengewichts der Container im Vergleich zur verdrängten Wassermasse kann ein Aufschwimmen der Container ausgeschlossen werden. Darüber hinaus bietet die Zauneinfassung eine zusätzliche Sicherheit gegen das Abtreiben der Container.

Sollte es also zu einem Starkregenevent im Einzugsbereich des Kräuterba-ches kommen (Siehe Haibach 2016 unten), so ist mit einer Überflutung ohne Vorwarnung zu rechnen und die gebotene Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger (Mandant) nicht gewährleistet.

Sollte dennoch eine Warnung ausgehen und entsprechend der geschulte Mitarbeiter mit seinem Absetzkipper bis zum Kräuterbach kommen, dann wurde selbiger überflutete Bach den Zugang zum geplanten Sammelhof versperren und ein Abtransport unmöglich sein.

6. Ungezieferbefall

Wie uns unsere Mandanten schließlich mitteilen, gab es bereits 2018 ein Rattenproblem in der Nachbarschaft mit einem Nest dort und Exemplaren / wie auf dem Foto (in Anlage anbei). Nur eine strikte Vermeidung von Müll und offenen Komposthaufen (Anschaffung von rattensicheren Kompostkisten) hat hier Abhilfe geschaffen, damit sich die Ratten wieder Richtung Fluss und Bach zurückzogen. Sollte jetzt aber der Müll für mehrere Tage auf dem Recyclinghof bleiben, werden die Ratten wiederkommen, da es ein offenes Habitat ist, wird Gift nichts ausrichten, zum Schaden unserer Mandanten. Auch insoweit konnte den ausgelegten Unterlagen nicht entnommen werden, dass bereits eine Beschäftigung mit diesem Problem stattgefunden hat, geschweige denn eine Bewältigung der Problematik.

Wie ein Fall aus Thüringen zeigt, ist der Ungezieferbefall nicht von der Hand zu weisen.

6. Auf die Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand 03.07.23 wird verwiesen.

Dem Ungezieferbefall wird durch die Errichtung eines Wertstoffhofes nicht Vorschub geleistet. Es erfolgt keine freie bzw. offene Lagerung von Stoffen. Die Lagerung erfolgt in dicht verschlossenen Containern und werden zudem regelmäßig entleert. Zudem erfolgt keine Annahme von Bioabfällen, sondern nur von Grüngut, welches auch regelmäßig vom Wertstoffhof abtransportiert wird. Ein etwaiger Ungezieferbefall ist somit nicht zu erwarten.

Susanne Seide über ein ekliges Problem mit Krabbeltieren.

So gar nicht toll zur Mittagszeit passte am Dienstag das, wovon im Weimarer Rathaus berichtet wurden. Bereich der Durrenbacher Hütte haben sich scharenweise Schaben ausgebreitet und kommen mittlerweile sogar in Wohnhäuser hinein. Beim Gedanken daran hat es mit gleich geschüttelt...

Die Krabbelkäfer haben sich vom Altstoff-Sammelhof ausgebreitet, der daran aber unschuldig ist. Eine Lu aus Süddeutschland soll mit Nahrungsresten so derart verunreinigt gewesen sein, dass sich daraus die Brutstätte für die Widerlinge entwickelt habe. Und ruckzuck haben sie den Hof auch verlassen und sind in Richtung Wohnbebauung ausgewandert, hieß es dazu am Dienstag im Rathaus.

Um die Schaben abzuwehren, sind inzwischen unter anderem ein Kammerjäger und etliche städtische A-Einsatz. „Wir wollen die Schaben vernichten“, betonte Bürgermeister Ralf Kirsten und mahnte zur Vorsicht. Umgang mit ihnen: Auf keinen Fall zertreten. Dann legen sich stressbedingt auch noch im Todeskampf auf den Schuhsohlen ab – und werden so ins Haus getragen. Igittigitt!

<https://www.thueringer-allgemeine.de/regionen/weimar/scharenweise-echte-schaben-id239375335.html>

Ein Hol-System mit gelber Tonne würde diese Gefahr aus Wohngebieten entfernen, statt zu konzentrieren.

IV. Weiteres Verfahren

Zusammengefasst sollte diese Fehlplanung daher schlicht aufgegeben werden. Der Antwort auf unsere Stellungnahme dürfen wir entgegensehen bis zum 15.01.2024.

Anlage:

